

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/2/26 A21/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/13 Amtshaftung, Organhaftpflicht, Polizeibefugnis-Entschädigung

Norm

B-VG Art137 / ord Rechtsweg

EMRK Art6 Abs1 / Allg

AHG §2 Abs3

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer Klage gegen den Bund auf Schadenersatz für die Belastung durch jahrzehntelange Gerichtsverfahren einschließlich der psychischen und physischen Schäden mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes für Ansprüche aus der Amtshaftung; kein Vorliegen legislativen Unrechts zur Begründung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche

Rechtssatz

Art137 B-VG schafft weder eine konkurrierende Zuständigkeit noch ändert diese Bestimmung bereits bestehende Zuständigkeiten (der ordentlichen Gerichte oder des Verwaltungsgerichtshofes), sondern begründet nur eine supplerische Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes. Dass die Weiterverfolgung von Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz (hier wegen Verweigerung von Verfahrenshilfe) unterblieben ist, ändert an der grundsätzlichen Kognitionsbefugnis der Amtshaftungsgerichte für vermögensrechtliche Ansprüche der vorliegenden Art nichts.

Auch die begehrte Feststellung künftiger (Pensions)Ansprüche fällt nicht in die supplerische Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art137 B-VG.

Kein Vorliegen legislativen Unrechts zur Begründung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche; Ableiten eines Staatshaftungsanspruches unmittelbar aus der EMRK (hier: Art6 Abs1) nicht möglich.

Verweisung auf Schriftsätze in anderen Verfahren nicht zulässig.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos.

Entscheidungstexte

- A 21/06

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2007 A 21/06

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Klagen, Staatshaftung, Amtshaftung, VfGH/ Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:A21.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at